

RS OGH 1987/6/4 6Ob600/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1987

Norm

ABGB §1009

Rechtssatz

Auf einen Beratungsvertrag (Beratung beim Aushandeln von Frachtverträgen und deren Abwicklung, wobei sich der Geschäftsherr den Abschluss der Verträge vorbehält) ist die Vorschrift des § 1009 ABGB über die redliche Besorgung der übertragenen Aufgabe sinngemäß anzuwenden, sodass auch den Berater die daraus von Lehre und Rechtsprechung gefolgte umfassende Treuepflicht trifft. Die Verletzung dieser Treuepflicht - Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht, Ausnützen einer Zwangslage des Geschäftsherrn zugunsten eines Dritten - berechtigt den Geschäftsherrn zur vorzeitigen Auflösung des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrages.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 600/85
Entscheidungstext OGH 04.06.1987 6 Ob 600/85
Veröff: EvBl 1988/5 S 50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0019379

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at